

Neustartbonus

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 19. Juni 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Die Beschlussfassung über die AMS-Richtlinie erfolgt erst Mitte Juni. Erst dann können rechtsverbindliche Auskünfte gegeben werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum.....	2
Wie wird der Neustartbonus umgesetzt?	4
Warum braucht es den Neustartbonus?.....	4
Warum ist für diese Personen keine Kurzarbeit möglich?	4
Können Kurzarbeit und Neustartbonus kombiniert werden?.....	4
Wer kann den Neustartbonus beantragen?.....	5
Kann ich den Neustartbonus beantragen, wenn ich in einem Betrieb mit Hauptsitz außerhalb Österreichs ein Dienstverhältnis aufnehme?	5
Wo kann der Neustartbonus beantragt werden?	5
Wie hoch ist der Neustartbonus?.....	5
Innerhalb welchen Zeitraums kann der Neustartbonus beantragt werden?	6
Wie lange kann der Neustartbonus gewährt werden?	6
Zählt der Neustartbonus bei der Bemessung der Pension?.....	6
Gibt es Nachteile bei einer späteren Bemessung des Arbeitslosengelds?	6
Ab wann kann der Neustartbonus beantragt werden?	6
Warum ist eine Rückwirkung für Beschäftigungsverhältnisse, die vor Mitte Juni begonnen haben, ausgeschlossen?	6
Wie wird Missbrauch vermieden?	7
Kann ein Neustartbonus gewährt werden, wenn vorher ein geringfügiges Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber bestanden hat?	7

Wie wird der Neustartbonus umgesetzt?

- Die Umsetzung wurde am 16. Juni 2020 vom AMS-Verwaltungsrat beschlossen.
- Informationen über das Instrument des Neustartbonus stehen ab sofort auf der Website des AMS zur Verfügung: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kombilohn-beihilfe>

Warum braucht es den Neustartbonus?

- Manche besonders betroffene Betriebe können im ersten Schritt noch nicht vollausgelastet hochfahren.
- Teilzeitkräfte oder Berufsumsteiger verdienen teilweise deutlich weniger als zuvor (oder sogar weniger als während des AMS-Bezugs).
- Beim AMS gemeldete offene Stellen sollen möglichst rasch besetzt werden.

Warum ist für diese Personen keine Kurzarbeit möglich?

- Kurzarbeit ist nur für Beschäftigte mit einem Dienstverhältnis, das bereits ein voll entlohntes Monat vor Kurzarbeit bestanden hat, möglich (Beginn des Dienstverhältnisses am kollektivvertraglich frühestmöglichen Arbeitstag im Monat).
- Dies ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben, zur Gewährleistung der Administrierbarkeit und zur Vermeidung von Missbrauch unumgänglich.
- Neu aufgenommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können daher allenfalls erst nach einem voll entlohnten Kalendermonat in die Kurzarbeit aufgenommen werden. Für sie ist dann ein eigenes Kurzarbeitsprojekt zu beantragen.
- Dasselbe gilt für Wiedereintritte nach Arbeitslosigkeit z.B. auf Grund von Einstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen.

Können Kurzarbeit und Neustartbonus kombiniert werden?

- Für den selben Arbeitnehmer/die selbe Arbeitnehmerin nicht. Es sind zwei unterschiedliche Modelle für unterschiedliche Fälle. Kurzarbeit zielt darauf ab,

bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. Der Neustartbonus ist für neue Beschäftigungsverhältnisse konzipiert.

- Da die Kurzarbeit die Begründung neuer Dienstverhältnisse nicht ausschließt, können sowohl Personen in Kurzarbeit als auch neue Arbeitskräfte mit Neustartbonus gleichzeitig in einem Betrieb arbeiten.

Wer kann den Neustartbonus beantragen?

- Jede arbeitsuchende Person, die eine beim AMS gemeldete offene Stelle annimmt.
- Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist.

Kann ich den Neustartbonus beantragen, wenn ich in einem Betrieb mit Hauptsitz außerhalb Österreichs ein Dienstverhältnis aufnehme?

Die Stelle muss beim AMS als offen gemeldet worden sein. Außerdem muss das Dienstverhältnis für mindestens 20 Wochenstunden vereinbart werden und vollversichert sein.

Wo kann der Neustartbonus beantragt werden?

- Persönlich beim AMS
- über das eAMS-Konto, sobald die Antragsunterlagen verfügbar sind.

Wie hoch ist der Neustartbonus?

Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145% des Arbeitslosengelds) zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto € 950,- gedeckelt.

Innerhalb welchen Zeitraums kann der Neustartbonus beantragt werden?

Der Neustartbonus ist auf Arbeitsaufnahmen zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 befristet

Wie lange kann der Neustartbonus gewährt werden?

Maximal 28 Wochen.

Zählt der Neustartbonus bei der Bemessung der Pension?

Ja. In Höhe des Neustartbonus ist man in der Pensionsversicherung versichert.

Gibt es Nachteile bei einer späteren Bemessung des Arbeitslosengelds?

Nein. Diese Zeiten bleiben bei der Bemessung außer Betracht, wenn sie niedriger sind als sonst heranzuziehende Zeiten.

Ab wann kann der Neustartbonus beantragt werden?

Ab Mitte Juni für Beschäftigungsverhältnisse, die ab 15. Juni 2020 beginnen.

Warum ist eine Rückwirkung für Beschäftigungsverhältnisse, die vor Mitte Juni begonnen haben, ausgeschlossen?

Zweck des Neustartbonus ist die Förderung neu eingegangener Dienstverhältnisse. Eine rückwirkende Förderung steht dem Ziel dieser arbeitsmarktpolitischen Intervention entgegen und ist daher ausgeschlossen.

Wie wird Missbrauch vermieden?

- Die Neustartbeihilfe folgt in der Abwicklung der bestehenden Förderlogik der bewährten Kombilohnbeihilfe.
- Wenn stattdessen eine ungefördernde Beschäftigung (z.B. in höherem Wochenstundenausmaß) vermittelt werden kann, kommt eine Förderung nicht in Frage.
- Eine Förderung kommt weiters nicht in Frage, wenn es sich um eine Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten handelt.

Kann ein Neustartbonus gewährt werden, wenn vorher ein geringfügiges Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber bestanden hat?

Ja, die Umwandlung eines geringfügigen in ein voll sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis ist ein arbeitsmarktpolitisch wünschenswerter Vorgang, weshalb dafür auch ein Neustartbonus gewährt werden kann. Auch in diesem Fall muss die Stelle beim AMS gemeldet sein.